

# **Änderungsantrag**

der Fraktion DIE LINKE

ZU:

**Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Fortführung der Migrationssozialarbeit für Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern - Drucksache 7/1948 vom 11.09.2020**

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1a) wird gestrichen und ersetzt durch:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Verpflichtung der Unterstützung durch ein kontinuierliches Angebot an zielgruppenspezifischer Migrationssozialarbeit nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Personen, die Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern sind. Eine zielgruppenspezifische Migrationssozialarbeit für den Personenkreis nach Satz 1 soll für jede als regelleistungsberechtigte Person nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern erfasste Person vorgehalten werden.“

2. Nummer 2 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„2. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „nach Absatz 1, 2 und 7 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

b. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Teilsatz werden die Wörter „in den Haushaltsjahren 2019 und 2020“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für jede zum 1. Januar des Erstattungsjahres als regelleistungsberechtigte Person nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern erfasste Person.“

3. Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird gestrichen.

4. Artikel 3 wird zu „Artikel 2“.

#### Begründung:

### **A. Allgemeiner Teil**

#### Entfristung der Integrationspauschale

Die Integrationspauschale wurde zunächst als befristete Leistung im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes geregelt. Die kommunale Integrationsarbeit ist in den Kommunen erforderlich, um eine langfristige gelingende Integration in das Gemeinwesen zu ermöglichen. Zur Bewältigung dieser Aufgabe bedarf es einer zusätzlichen finanziellen Ausstattung der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Integrationsaufgaben für die Landkreise und Kommunen werden angesichts der fortbestehenden Aufnahme von in das Land Brandenburg verteilten Geflüchteten weiterhin bestehen bleiben. Die Kommunen sind, auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, darauf angewiesen, die Potenziale der Zuwanderung für sich zu nutzen. Dazu bedarf es einer finanziellen Ausstattung, um die in den Kommunen vorhandenen Kompetenzen in der Integrationsarbeit zu bündeln und zielgerichtet einzusetzen. Die bisherige Verwendung der Integrationspauschale zeigt, dass die Kommunen dieses Instrument zielgerichtet dort einsetzen, wo ehrenamtliches Engagement an seine Grenzen kommt und unterstützt werden muss.

#### Entfristung der Unterstützung durch Migrationssozialarbeit

Angesichts verschiedener Hinweise der kommunalen Aufgabenträger bereits im Jahr 2017 konnte festgestellt werden, dass insbesondere sog. Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler, die aufgrund zügiger Asylverfahren nach kurzer Zeit in den SGB II-Leistungsbezug übergehen, eine wachsende Zielgruppe der Migrationssozialarbeit nach dem Landesaufnahmerecht bilden. Dieser Bedarf an Migrationssozialarbeit folgt zudem aus der fehlenden allgemeinen sozialen Beratung und Unterstützung als gesetzliche Aufgabe des SGB II und weiteren Schwächen der Regelsysteme, die für diese spezielle Zielgruppe nicht immer die passenden Angebote haben.

Es besteht für sogenannte Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler ein hoher Bedarf im Bereich der typischen Aufgaben der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit. Hinzu kommen häufig Beratungsbedarfe im Zusammenhang des Familiennachzugs für die aufgenommenen Personen und ihre nachkommenden Angehörigen. Vor allem junge Familien benötigen diese Unterstützung.

Die Migrationssozialarbeit leistet zudem eine niedrigschwellige Beratung in den Wohnquartieren der Zielgruppe, die auch vermittelnd zwischen unterschiedlichen Alters- und Herkunftsgruppen Zugezogener eingreift. Die Migrationssozialarbeit wirkt darüber hinaus als ergänzende Unterstützung der Regeldienste und kann durch eine spezifische Ansprache den Übergang in die Regeldienste bereiten. Auch die Verweisberatung an andere Be-

ratungsangebote, schulnahe sozialpädagogische Angebote, Beratung für Frauen und Mädchen in besonderen Lebenslagen und Sprach- und Kulturvermittlung sind weitere Einsatzbereiche der Migrationssozialarbeit.

Für eine gelingende Integration bedarf es längerfristiger migrationspezifischer sozialer Unterstützung bis zur Befähigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Instrumente der sozialen Sicherungs- und Beratungssysteme sowie der Daseinsvorsorge in den Kommunen. Der mehrjährige Bedarf an Migrationssozialarbeit ist angesichts der verkürzten Dauer der Anerkennungsverfahren mit der Beschränkung der Kostenerstattung auf die Erstattungsjahre, in denen die Person Leistungen nach AsylbLG bezogen hat, nicht zu decken. Aus diesem Grund sollen die Gebietskörperschaften eine unbefristete Erstattungsleistung des Landes für das Angebot der Migrationssozialarbeit für Personen, die Regelleistungsberechtigte nach dem SGB II sind (sog. MSA II- Pauschale) erhalten. Grundlage für die Berechnung der Pauschale ist die Anzahl der Personen aus nichteuropäischen Asylherkunftsländern im Regelleistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Personen, die der gesetzlichen Wohnsitzbeschränkung nach § 12a AufenthG (Verpflichtung zur Wohnsitznahme im zugewiesenen Bundesland für drei Jahre ab Anerkennung) unterliegen, benötigen Integrationsunterstützung innerhalb Brandenburgs an den Orten, an denen sie sich niederlassen. Aus Gründen der Kontinuität der Unterstützung durch Migrationssozialarbeit ist es sachgerecht, wenn die Personen trotz Rechtskreiswechsels so lange weiter begleitet werden können, bis anzunehmen ist, dass ihre Integration gelungen ist. Es wird davon ausgegangen, dass dies dann der Fall ist, wenn die Personen keine Regelleistungen nach dem SGB II mehr beziehen.

Angesichts der derzeit festzustellenden Lücke im Bereich der migrations-, insbesondere fluchtmigrationspezifischen sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit für Personen, die bereits nach kurzem Aufenthalt im Land Brandenburg eine Bleibeperspektive durch Anerkennung erhalten haben, soll durch die entfristete Normierung eines weiteren Erstattungstatbestandes langfristig unterstützt werden. Die bedarfsgerechte Unterstützung durch Migrationssozialarbeit für Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler ist eine Aufgabe, die den Landkreisen und kreisfreien Städten zusätzlich übertragen wird, da sie nicht zum aufzunehmenden Personenkreis nach § 4 LAufnG gehören und daher bislang nicht von dem bisher gesetzlich geregelten Angebot der MSA profitieren können. Aus Gründen der Konnexität hat das Land die anfallenden Kosten für die neu übertragende Aufgabe zu tragen. Die Erstattungsleistung des Landes bzgl. der Migrationssozialarbeit für Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler wird analog zu der Erstattung für Migrationssozialarbeit für Asylbewerberleistungsberechtigte geregelt.

Die Entfristung der Pauschale für die Migrationssozialarbeit für Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler führt zu mehr Planungssicherheit bei den kommunalen Aufgabenträgern sowie zur Sicherung der Kontinuität in der Integrationsarbeit und der Möglichkeit, Stellen nicht nur befristet zu besetzen.

Beim Personal besteht mit der Entfristung keine unsichere Anschlussperspektive mehr und dadurch minimiert sich die Gefahr, dass das Personal während einer kurzen Vertragslaufzeit ihrerseits das Arbeitsverhältnis in der MSA wieder kündigt. Eine hohe Fluktuation aufgrund mangelnder Planungssicherheit soll vermieden werden.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen, die sich aus der Verstetigung der Pauschale der Migrationssozialarbeit für Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler sowie der Integrationspauschale ergeben.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Nummer 1:

Durch den neu einzufügenden § 12 Absatz 1a wird festgelegt, dass sich die Pflicht zur Unterstützung durch ein bedarfsgerechtes und zielgruppenspezifisches Angebot an Migrationssozialarbeit nunmehr auch auf Personen bezieht, die Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind (sog. Rechtskreiswechsler/-innen). Ausgehend von dem Aufgabenspektrum nach Ziffer 2.1 der Anlage 4 zur Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit trotz Rechtskreiswechsels so lange erforderlich ist, bis der Regelleistungsbezug nach SGB II beendet wurde.

Nummer 2:

Die Änderung in § 14 Absatz 3 erfolgt als redaktionelle Anpassung in Folge der unter Nummer 1 dargelegten Änderungen in § 12 des Landesaufnahmegesetzes. Durch die Ergänzung in § 14 wird die jährliche Erstattung einer fallbezogenen Pauschale zur Unterstützung eines zielgruppenspezifischen Angebots an Migrationssozialarbeit für Rechtskreiswechsler bestimmt und die befristete Regelung für Personen aus nichteuropäischen Asylherkunftsländern, die Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind, verstetigt. Es erfolgt mithin eine konnexitätsgerechte Erstattung der durch die in § 12 Absatz 1a übertragenden Aufgabe der Migrationssozialarbeit für Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler.

Darüber hinaus regeln die Änderungen in § 14 Absatz 7 die Entfristung und Fortschreibung der Zahlung einer jährlichen Integrationspauschale an die Landkreise in gleicher Höhe wie bisher.

Zu Artikel 2:

Nummer 3:

Die Streichung des Artikel 2 erfolgt, weil der Gesetzgeber nicht in Verordnungen des zuständigen Ministeriums, hier das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, eingreifen sollte. Der Erlass von Verordnungen, also von Normen mit Rang unterhalb des Gesetzes, gehört zum Aufgaben- und Kompetenzbereich der Exekutive. Zwar erlaubt die Rechtsprechung Änderungsverordnungen (vergleiche BVerfGE 114, 196 (236)), jedoch ist der hier vorgeschlagene Artikel 2 durch die Neuregelung des Erstattungssatzes als erstmaliger Erlass anzusehen.

Zu Artikel 3:

Nummer 4:

Die Änderung erfolgt aufgrund einer redaktionellen Anpassung.